



Kooperationsvertrag

abgeschlossen zwischen

- 1) Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels
Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien
T +43 1 514 50-3224 | F +43 1 514 50-93212 | E allgemeiner-handel@wkw.at

Im Folgenden „Gütezeichenvergabestelle (GZV)“ genannt.

- 2) Firma: _____

Firmeninhaber/Geschäftsführer: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Im Folgenden „Shopbetreiber“ oder „Antragsteller“ genannt.

1. Grundlage & Ziel der Zusammenarbeit

Die GZV hat Kriterien zur Vergabe eines Gütezeichens zusammengestellt. Der Antragsteller bewirbt sich um die Vergabe eines Webshop Gütezeichens und die Verwendung des Gütezeichen-Logos der Gütezeichenvergabestelle. Für die Prüfung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, wird eine Gebühr erhoben, welche unabhängig von der Vergabe zu zahlen ist.

Mit der Erfüllung der Gütezeichen-Kriterien ist kein durchsetzbarer Anspruch auf das Gütezeichen verbunden. Insbesondere wird die GZV auch qualitative Mindestanforderungen, wie Bedienbarkeit, Layout des Webshops und sprachliche Formulierung in die Vergabe miteinbeziehen.

Wenn die Prüfung positiv ausfällt, darf der Antragsteller das Gütezeichen-Logo nach Maßgabe dieser vertraglichen Bestimmungen verwenden.

2. Rechteeinräumung

Die Verwertungsrechte am "Gütezeichen-Logo" stehen der GZV zu.



Diese räumt im Falle der Vergabe des Gütezeichens dem Antragsteller das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht zur Zurverfügungstellung auf der Homepage des Shops des Antragstellers für die Dauer der Kooperation ein.

Sollte die Kooperation zwischen der GZV und dem Antragsteller (egal von welcher Seite und aus welchem Grund) beendet werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, das Logo innerhalb von 48 Stunden nach Ende der Kooperation von der Webseite zu entfernen, da ansonsten eine Pönale von 100,- Euro pro Tag vom Antragsteller zu zahlen ist.

3. Rechte und Pflichten der GZV

3.1 Pflichten:

Zu den Pflichten der GZV zählen:

- Prüfung der Rechtskriterien nach ECG, VRUG, FAGG, TKG, MedienG und DSGVO und Qualitätskriterien vor Vergabe des Gütezeichens.
- Prüfung, wenn seitens des Shopbetreibers die Meldung erfolgt, dass Änderungen in seinem Shop durchgeführt wurden bzw. wenn Änderungen aufgrund von stichprobenartigen Überprüfungen bekannt werden.

Die Prüfung für die Vergabe des Gütezeichens kann nur bei Antragstellern zu den in diesem Vertrag festgesetzten Bedingungen erfolgen. Die Prüfung nach der DSGVO erfolgt nicht vollständig, sondern nur oberflächlich nach sichtbaren Kriterien z.B. ob die Informationspflicht nach Art 12 DSGVO im Wesentlichen erfüllt ist. Z.B. ist nicht offensichtlich, ob und welche Analysetools verwendet werden oder ob Daten an ein Drittland übermittelt werden. Insofern kann keine vollständige Prüfung auf Einhaltung der DSGVO erfolgen.

Die Überprüfung für die Vergabe des Gütezeichens beinhaltet nicht die Kosten für rechtskonforme Rechtstexte bestehender Webshops oder die Anpassungen vorhandener Rechtstexte, die sich aufgrund von **im Nachhinein** (nach der Zertifizierung) vorgenommenen Änderungen auf der Website ergeben.

Die Erbringung und Verrechnung dieser zusätzlich erforderlichen Spezialleistungen durch die GZV erfolgt nur nach vorangegangener Absprache und Zustimmung mit dem Shopbetreiber.

Die Vergabe des Gütezeichens bzw. die Überprüfungen für die Vergabe erfolgen durch eine von der GZV beauftragte Rechtsanwaltskanzlei.

Sollten die Richtlinien nicht erfüllt sein, darf die im Auftrag der Vergabestelle tätige Rechtsanwaltskanzlei unter Anführung der Bestimmungen, die nicht eingehalten werden, eine Nachfrist zur Behebung setzen. Werden die beanstandeten Punkte nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der notwendigen Änderungen vom Antragsteller behoben, kann das Gütezeichen von der GZV nicht vergeben bzw. muss entzogen werden.

Zur Einhebung der Gebühr, siehe Pkt.5.

3.2 Rechte:

Die GZV hat das Recht, bei Verstoß gegen

- diesen Vertrag oder die Vergaberichtlinien, insbesondere die Meldepflicht oder
- gesetzliche Bestimmungen, oder
- bei mindestens 14 tägigem Rückstand mit der Zahlung der Gebühr

das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Der bereits bezahlte Betrag für den Erwerb des Gütezeichens für ein Jahr wird nicht refundiert.

Der Nutzer des Gütezeichens verpflichtet sich, das Gütezeichen bei Untersagung bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer binnen 48 Stunden von der Website zu entfernen. Bei Zuwiderhandeln kann eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 100,- pro Tag des Zuwiderhandelns verlangt werden.

4 . Rechte und Pflichten des Antragstellers

4.1 Pflichten:

Der Antragsteller erklärt, dass er über die in die österreichische und europäische Gesetzgebung aufgenommenen Bestimmungen zum Verbraucherschutz bzw. im B2B Bereich unterrichtet ist. Der Antragsteller muss sich strikt an die gesetzlichen Regelungen und Vergabekriterien, welche als Anlage beigefügt sind und einen integrierenden Bestandteil des Kooperationsvertrages bilden, halten.

Bei Änderungen im Webshop der geprüften Kriterien lt. Kriterienkatalog besteht eine sofortige Meldepflicht durch den Shopbetreiber.

Der Antragssteller verpflichtet sich, nur für den Testkauf der GSV ein Produkt max. 1,- EUR (inkl. Gebühren und Versandkosten, allenfalls zur Selbstabholung) im Shop anzubieten oder die Zahlungsart „Vorkasse“ oder „Nachnahme“ für den Testkauf anzubieten. Dies deshalb, damit nicht höhere Beträge von der GSV für die Prüfung aufgewendet werden müssen, die dann vom Antragssteller zurückzuüberweisen sind, womöglich noch unter Zahlung von Gebühren an Paymentdienstleister.

4.2 Rechte:

Nach Eingang der Zahlung der Gebühr, beidseitiger Unterfertigung des Vertrages sowie positivem Prüfungsergebnis und Vergabe des Gütezeichens (Eingang der Mitteilung beim Antragssteller) wird das Logo durch einen zu integrierenden Code für die Webseite per E-Mail zugesendet werden, wobei es 3 vordefinierte Größen gibt.

Bei Gesetzesänderungen wird ein Mustertext zur Verfügung gestellt, der vom Gütezeichenbenutzer innerhalb einer angemessenen Frist in die Website zu implementieren ist. Die GZV behält sich das Recht vor, diese Umsetzung stichprobenartig überprüfen zu lassen. Die vollständige und ordnungsgemäße Implementierung ist als Voraussetzung für die Beibehaltung des Gütezeichens zu sehen.

5 . Gebühr

Die erstmalige Gebühr beträgt 250,-- Euro brutto inkl. 20 % USt (Zuschuss für Mitglieder des Gremiums Versand-, Internet- und Allgemeiner Handel Wien 150,- Euro) und wird von der im Auftrag der Vergabestelle tätigen Rechtsanwaltskanzlei in Rechnung gestellt.

Die oben genannte Gebühr beinhaltet zwei Tests zur Erlangung des Gütezeichens. Sollten mehrere Rückmeldungen oder auch individuelle Verbesserungsvorschläge notwendig sein, sind diese Leistungen nicht von der einmaligen Gebühr von 250,-- Euro brutto inkl. 20 % USt umfasst und müssen extra berechnet werden.

Die Erbringung und Verrechnung dieser zusätzlich erforderlichen Spezialleistungen durch die GZV erfolgt nur nach vorangegangener Absprache und Zustimmung mit dem Shopbetreiber.

Die Gebühr wird binnen 7 Tagen ab beidseitiger Unterfertigung des Vertrages fällig und wird nicht refundiert, wenn kein Gütezeichen vergeben wird.

Nach Einlangen der Gebühr auf dem Bankkonto, kommt es zur Überprüfung der Kriterien zur Vergabe des Gütezeichens.

In diesem Betrag ist bereits die jährliche Gebühr von 60,-- Euro für das erste Jahr enthalten. Die jährliche Gebühr für die Folgejahre beträgt je 60,-- Euro und ist binnen 14 Tagen ab Vorschreibung fällig. Bei Erreichung der Bedingungen für die Vergabe des Gütezeichens in der zweiten Jahreshälfte des Antragjahres, ist für das folgende Kalenderjahr keine Gebühr zu zahlen. Das Folgejahr beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres. Die jährliche Gebühr wird von der GZV in Rechnung gestellt werden.

6. Laufzeit und Kündigung der Kooperation

Die Kooperation zwischen der GZV und dem Antragssteller beginnt mit Vergabe des Gütezeichens (Datum des Eingangs der Mitteilung beim Antragssteller) und wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Kündigung kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten per Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Diese Kündigung muss in schriftlicher Form (E-Mail, Fax oder Brief) an die Vergabestelle erfolgen:

Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

T +43 1 514 50-3224 | F +43 1 514 50-93212 | E allgemeiner-handel@wkw.at

Aus wichtigen Gründen kann der Kooperationsvertrag von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

7. Geheimhaltung/Datenschutz

Die Vertragsteile verpflichten sich, sämtliche Informationen, die der eine Vertragsteil über den jeweils anderen im Rahmen dieser Kooperation erfährt, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für eigene berufliche Zwecke zu verwenden. Das betrifft auch die Prüfungskriterien.

Sämtliche personenbezogenen Daten, die der Antragssteller der GZV übermittelt, darf diese nur zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und nur für die Dauer des Vertrages und darüber aus Haftungsgründen 30 Jahre speichern, verarbeiten und verwenden. Es erfolgt die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und § 93 TKG zur Durchführung des Vertrages.

Die Daten werden zur rechtlichen Prüfung an RA Mag. Birgit Noha, LL.M., Zieglergasse 1/18, 1070 Wien, office@laws.at übermittelt.

Der Antragssteller hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch oder Löschung dieser Daten. Wenn der Antragssteller Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten hat, kann er sich an das Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels, allgemeiner-handel@wkw.at, wenden.

Wenn der Antragssteller glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen müssen in schriftlicher Form passieren. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Der Antragsteller erklärt sich bereit nach erfolgreicher Vergabe des Gütezeichens auf der Homepage der Wirtschaftskammer als geprüfter Shopbetreiber gelistet zu werden. Sollte dies nicht gewünscht sein, muss die Gütezeichenvergabestelle (Landesgremium) verständigt werden.

Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien bestimmt.

.....
Landesgremium Wien des Versand-,
Internet- und Allgemeinen Handels (Ort, Datum)

.....
Shopbetreiber (Ort, Datum)

Beilage:

Prüfkriterien zur Vergabe des Gütezeichens